

Bestimmungen für die Selbstabholung der Bankpost bzw. die Bereitstellung eines Briefschließfaches

Falls ein Kunde wünscht, dass ihm die Bankpost (insbesondere Tages-, Konto- und Depotauszüge) zur Abholung am Schalter während der Bank-Öffnungszeiten bzw. in einem Briefschließfach oder auf einem Selbstbedienungs-Kontoauszugsdrucker bereitgehalten wird, gelten folgende Bestimmungen:

Allgemeine Bestimmungen

1. Der Auftrag zur Bereithaltung muss - ebenso wie der jederzeit mögliche Widerruf - mit kontomäßiger Unterschrift des Konto- bzw. Depotinhabers erfolgen. Die Bank ist berechtigt, für diese Dienstleistung eine bankübliche Gebühr einzuheben.
2. Die Bankpost gilt mit allen im Gesetz und in den „Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Bankgeschäfte (AGB)“ festgelegten Folgen mit dem Tag der Bereitstellung zur Abholung am Schalter oder im Briefschließfach bzw. der Abrufbarkeit am Kontoauszugsdrucker als dem Kunden zugegangen.
3. Die Bank darf die für den Kunden bestimmten Sendungen aller Art jedem Konto- bzw. Depotinhaber, jedem Zeichnungsberechtigten sowie jedem ausfolgen, der der Bank von den Kontoinhabern als Beauftragter oder Bote bekannt gegeben wurde oder als solcher angesehen werden kann.
4. Alle Kosten, Schäden und Nachteile, die bei Bereithaltung der Bankpost zur Abholung am Schalter, im Briefschließfach oder mittels Kontoauszugsdrucker dadurch entstehen, dass die für den Kunden bestimmten Mitteilungen in die Hände Unbefugter geraten, nicht behoben werden oder die bei Bereitstellung eines Briefschließfaches durch das Liegenbleiben von Sendungen oder durch Fehler beim Einordnen in die Fächer, durch Verlust oder Missbrauch des Schlüssels entstehen, gehen - soweit gesetzlich zulässig - zulasten des Kunden.
5. Die Bank ist jederzeit berechtigt, aber nicht verpflichtet, von den hierin getroffenen Vereinbarungen betreffend der Bereitstellung der Bankpost abzugehen, die Befugnis zur Selbstabholung der Bankpost zu widerrufen sowie einzelne Sendungen durch die Post oder durch Boten zugehen zu lassen. Bereitgehaltene Mitteilungen, die länger als ein Jahr nicht abgeholt werden, darf die Bank dem Kunden gegen Spesenverrechnung zusenden oder nach 3-jähriger Aufbewahrung vernichten.

Briefschließfächer

6. Ein Briefschließfach dient ausschließlich zur Bereithaltung der Bankpost für den Kunden und darf von diesem zu keinem anderen Zweck benützt werden.
Bei Eröffnung eines Briefschließfaches erhält der Kunde die im Antrag angeführte Anzahl von Schlüsseln. Jeder im Besitz eines Schlüssels befindliche wird von der Bank als zur Postabholung berechtigt angesehen. Nach Beendigung der Briefschließfachvereinbarung sind die übernommenen Schlüsseln unverzüglich zurückzugeben. Der Kunde verpflichtet sich, bei Verlust, Beschädigung oder nicht termingerechter Rückstattung der Schlüsseln die Kosten der Neuherstellung des Schlüssels bzw. die Neuanschaffung eines Schlosses zu vergüten. Die Anfertigung eines Duplikatschlüssels ist nicht gestattet. Die Bereitstellung von Mitteilungen, die eine Empfangsbestätigung durch den Konto- bzw. Depotinhaber erfordern, wird durch Einwurf eines Avisos in das Schließfach angezeigt. Gegen Vorweisung dieser Anzeige ist der Schlüsselinhaber des Schließfaches berechtigt, am Bankschalter die betreffenden Poststücke gegen seine Unterschrift in Empfang zu nehmen. Die Bank ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, sich zu diesem Zweck den Schlüssel vorweisen zu lassen. Eine weitere Prüfung des Empfängers ist nicht vorgesehen.

7. Die abgeholtten Sendungen sind vom Übernehmer sofort auf die Adressierung zu prüfen. Sendungen, die nicht für den Kunden bestimmt sind, sind der Bank umgehend zurückzugeben.

Kontoauszugsdrucker

8. Bei Girokonten können die anfallenden Kontoauszüge durch Benützung der Spar-/Debit-/Service-Karte an jedem Selbstbedienungs-Kontoauszugsdrucker bezogen werden. Diese Kontoauszüge gelten mit dem Tage der Abrufbarkeit auf dem Kontoauszugsdrucker als dem Kunden zugestellt. Die Kontoauszüge werden ab dem Geschäftstag nach Buchungsdurchführung bis zum Abruf durch den Kunden EDV-mäßig gespeichert zur Verfügung gehalten. Sofern die Kontoauszüge nicht innerhalb von 3 Monaten abgeholt werden, erfolgt gegen Gebühr eine automatische Zustellung. Beilagen zu Selbstbedienungsauszügen hält die Bank am Schalter der kontoführenden Stelle zur Abholung gemäß Punkt 3 oder gegen Vorlage der entsprechenden Spar-/Debit-/Service-Karte bereit. Die Vorlage dieser Karten dient auch der Legitimationsprüfung. Zur weiteren Legitimationsprüfung ist die Bank berechtigt, aber nicht verpflichtet. Die Beilagen zu Selbstbedienungsauszügen gelten mit dem Tag der Bereitstellung zur Abholung am Schalter als dem Kunden zugegangen.